



Landkreis Havelland
Der Landrat

Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur im Landkreis Havelland – „Goldener Plan Havelland 2024“

Der Landkreis Havelland misst der weiteren Entwicklung der sportlichen Infrastruktur eine hohe Bedeutung bei. Ziel ist es, für die Sportstätten im Landkreis Havelland, die nicht über den „Goldenen Plan Brandenburg“ gefördert werden können eine alternative Fördermöglichkeit zu schaffen, um die Rahmenbedingungen für die sportlichen Aktivitäten im Landkreis Havelland zu verbessern.

Inhalt

Grundlagen

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- § 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 8 Bewilligung
- § 9 Auszahlung der Mittel / Rechnungslegung
- § 10 Nachweis der Verwendung
- § 11 Prüfung der Verwendung

Geltungsdauer

01.01.2024 – 31.12.2024

Anlagen

- Anlage 1 - Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Sportvereine bzw. Kommunen im Landkreis Havelland zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur (Anlage 1a für Vereine, Anlage 1b für Kommunen)
- Anlage 2 - Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis)



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
	15.00 - 18.00 Uhr	Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse

MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WELADED1PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

§ 1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Vorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen in Form von nicht rückzahlbaren Leistungen für Instandsetzungs- und bauliche Maßnahmen an vereinseigenen, langfristig gepachteten bzw. gemeindeeigenen Sportanlagen und Vereinsräumen. Förderfähig sind vorrangig Maßnahmen von Sportvereinen und in begründeten Ausnahmefällen von Gemeinden.
- (2) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten:

- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei grundsätzlich auch Projektabschnitte förderfähig sind;
- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmung;
- Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Räume zur zukünftigen sportlichen Nutzung;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen, und ergänzenden Einrichtungen;
- Grund- und Erstausstattungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten;
- Planungsleistungen bei Vereinsprojekten, sofern diese die Umsetzung und Gesamtfinanzierung des Projekts glaubhaft machen können.

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen, den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten bis zu 5.000,00 € betragen (Bagatellgrenze);
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung;
- Zugangswege, Wohnungen, Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Frühjahrsinstandsetzungen;



- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen;
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend gewerbsmäßig betrieben werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungen können Sportvereine des Landkreises Havelland erhalten, die Mitglied des Kreissportbundes (KSB) Havelland sind.
- (2) Zuwendungsempfänger können des Weiteren sein: Gemeinden selbst, sofern die Sportvereine nicht Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Vorschrift sind.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur dringend erforderlich ist (es muss ein sportfachlicher Bedarf vorliegen),
2. die Maßnahme den baulichen Anforderungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist sowie alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt werden,
3. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Maßnahme zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch geldwerte Leistungen oder durch Instrumente der Arbeitsförderung gemäß des SGB III oder SGB II sowie bei Vereinen durch Eigenleistungen erbracht werden,
4. mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde,
5. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
6. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet werden.
7. Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass
 - er Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist. Der Pachtvertrag / Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren bzw. bei Neu-, Um- und

Erweiterungsbaumaßnahmen für 25 Jahre abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten (Erbbaurechtsvertrag ebenfalls anwendbar);

- mit Baubeginn eine Gebäudeversicherung (Feuerrohbau) vorliegt, sofern diese bei der Maßnahme angemessen ist;
- der Mitgliederbestand von Vereinen die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet bzw. von der Kommune der erforderliche Bedarf nachvollziehbar dargelegt wird;
- bei Vereinen im Verhältnis zum Sportangebot bzw. der Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben werden. Es wird von einem durchschnittlichen Beitrag in Höhe von mindestens 5,00 € je Mitglied über 18 Jahre pro Monat ausgegangen.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr und ist kassenwirksam bis zum 30. Dezember umzusetzen.
- (3) Die Zuwendung des Landkreises Havelland beträgt max. 66 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. 34 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.
- (4) Die Darstellung von Eigenmitteln aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises (beispielsweise der Arbeitsförderung) ist ausgeschlossen.
- (5) Die Höchstförderung je Maßnahme wird auf 150.000,00 € begrenzt.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

Insbesondere ist im Zuwendungsbescheid die Dauer der Aufbewahrung der Projektunterlagen wie folgt festzulegen:

- bei einer Fördersumme i. H. v. bis zu 100.000,00 € je Maßnahme 10 Jahre
- bei einer Fördersumme i. H. v. mehr als 100.000,00 € je Maßnahme 20 Jahre.

Eine Nutzung innerhalb der genannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Landkreises.

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens. Sie endet bei Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Instandsetzungsarbeiten bei einer Fördersumme bis 100.000,00 € nach 10 Jahren und bei

Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie einer Fördersumme von über 100.000,00 € 25 Jahre nach dem Ende des Durchführungszeitraumes.

Sollte die Anlage vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

Bei nicht zweck- oder fristgerechter Verwendung der Mittel behält sich der Landkreis eine Rückforderung der gewährten Fördermittel vor. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung finden entsprechend Anwendung.

Verfahren

§ 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind beim Landkreis Havelland bis spätestens 31.01.2024 zu stellen.
- (2) Über die zu fördernden Maßnahmen der Sportvereine, und Kommunen erstellt die Landkreisverwaltung im Benehmen mit dem Kreissportbund auf der Grundlage der eingereichten Anträge eine Prioritätenliste.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - die Sportvereine haben eine Stellungnahme der Gemeinde für das beantragte Vorhaben zu erbringen, sofern die Gemeinde nicht selbst Antragsteller ist;
 - die Sportvereine / Kommunen haben eine Stellungnahme des Kreissportbundes anzufügen;
 - Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Nutzungsvertrag für 10 bzw. 25 Jahre oder Erbbaupachtvertrag;
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit, einschließlich einer Prognose über die zukünftige Nutzung der Anlage bzw. Einrichtung;
 - prüffähige Projektunterlagen und Pläne (wie z.B. Lageplan, Zeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Kostenermittlung, Raumberechnung);
 - Bauzeitenplan;
 - Finanzierungsnachweis;
 - Mitgliedernachweis der letzten 3 Jahre (entsprechend der an den LSB gemeldeten Mitgliederstatistik), sofern es sich um Vereine handelt;
 - Nachweis über den derzeitigen Mitgliedsbeitrag im Verein (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Beschlusses der Mitgliederversammlung) bei vereinseigenen Anträgen.
- (4) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.



§ 8 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag;
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung;
 - Durchführungszeitraum;
 - Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Förderung durch den Landkreis in der Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und auf einem Baustellenschild deutlich zu vermerken.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe vorzulegen.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVVVG zu § 44 Landeshaushaltsverordnung, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 9 Auszahlung der Mittel und Rechnungslegung

Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen. Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 10 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und in welcher Höhe Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind.



§ 11
Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.

- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtlichen Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 10 Jahre aufzubewahren, sofern nach § 6 dieser Vorschrift keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Rathenow, den **22.12.2023**

Lewandowski
Landrat